

Vereinbarung

über besondere Maßnahmen zur Prävention gegen die Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest in nordrhein-westfälische Schweinebestände

Anwendung vom 05.08.2022 bis 31.12.2022

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) hat sich in den vergangenen Jahren in zahlreichen europäischen Ländern ausgebreitet. Deutschland ist seit September 2020 unmittelbar von der ASP betroffen. Inzwischen wurden in Brandenburg, Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern mehr als viertausend mit ASP infizierte Wildschweine aufgefunden. Seit dem ersten Auftreten der Tierseuche in der ostdeutschen Schwarzwildpopulation wurde die Infektion bereits auch in mehreren deutschen Hausschweinebeständen nachgewiesen. Die Viruserkrankung führt nicht nur zu erheblichem Tierleid, sondern verursacht auch erhebliche wirtschaftliche Schäden für die ohnehin derzeit stark belasteten Wirtschaftszweige.

Innerhalb von nur etwa 6 Wochen ist das Virus in einem schweinehaltenden Betrieb in Baden-Württemberg, bei einem Schweinemäster in Brandenburg und in einem Ferkelerzeugerbetrieb in Niedersachsen, nahe der Grenze zu NRW, im Landkreis Emsland aufgetreten. Die Gefahr eines Ausbruchs der ASP in Nordrhein-Westfalen ist unmittelbar und so deutlich wie nie zuvor.

Die Gefahr eines Eintrags und der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest kann nur durch die strikte Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen und ein entsprechendes Monitoring minimiert werden. Schweinehalterinnen und Schweinehalter sind unabhängig von der Größe ihrer Schweinehaltung mehr denn je gefordert, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um das Eindringen und die Verbreitung des Virus in Haltungen zu verhindern. Aufgrund der akuten Bedrohungslage ist dafür auch die Intensivierung des Früherkennungssystems erforderlich. Durch regelmäßige virologische Untersuchungen der Falltiere in Schweinehaltungen in Nordrhein-Westfalen sollen Infektionen schnellstmöglich erkannt und die Weiterverbreitung des Virus zwischen verschiedenen Betrieben frühestmöglich verhindert werden.

Die in dieser Vereinbarung aufgeführten, zusätzlichen Maßnahmen konkretisieren die bestehende Verantwortung aller Schweinehalterinnen und -halter im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EU) 2016/429 (Tiergesundheitsrechtsakt) zur Verhinderung einer Infektion einer oder mehrerer Bestände mit dem ASP-Virus. Die vorliegende Vereinbarung versteht sich als ein von Unternehmen und Behörden gemeinsam ausgearbeiteter, verbindlich von allen Beteiligten anzuwendender Leitfaden. Bei schuldhaften Rechtsverstößen gegen eine Vorschrift des Tiergesundheitsgesetzes oder des europäischen Tiergesundheitsrechts kann die Tierseuchenkasse nach § 18 Tiergesundheitsgesetz die Gewährung von Leistungen versagen. Beihilfen zu den entstehenden Untersuchungskosten können von der Tierseuchenkasse gewährt werden.

Adressat der Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen sind alle schweinehaltenden Betriebe, auch Hobbyhaltungen, in Nordrhein-Westfalen.

Diese Vereinbarung dient dem Ziel, den Eintrag und die Verbreitung des ASP-Virus in nordrhein-westfälische Schweinehaltungen möglichst zu verhindern. Die in dieser Vereinbarung aufgeführten, aus Gründen der Tierseuchenprävention gebotenen Maßnahmen, die zusätzlich zu den Vorgaben der nationalen Schweinehaltungshygieneverordnung gelten, sollen angesichts der aktuellen Bedrohungslage dazu beitragen, eine mögliche Infektion mit der ASP zu verhindern bzw. früh identifizieren und schnellstmöglich zielgerichtete Bekämpfungsmaßnahmen ergreifen zu können.

Unter diesen Maßgaben werden folgende, zusätzliche Maßnahmen zur Prävention gegen die Verbreitung der ASP vereinbart:

I. Zusätzliche Biosicherheitsmaßnahmen

Alle Schweinehalterinnen und Schweinehalter in Nordrhein-Westfalen sind gleichermaßen aufgerufen und verpflichtet, in ihren Haltungen aktuell erneut zu prüfen, ob alle notwendigen internen und externen Biosicherheitsmaßnahmen ergriffen worden sind, um den Eintrag der ASP in ihre Bestände zu verhindern und erforderlichenfalls Verbesserungsmaßnahmen zu ergreifen. Schweinehalterinnen und Schweinehalter, die ihre Schweine in Auslauf- oder Freilandhaltungssystemen halten, haben in besonderem Maße darauf zu

achten, dass es weder zu einem direkten noch einem indirekten Kontakt ihrer Schweine zu Wildschweinen kommen kann.

In Bezug auf die aktuelle Seuchenbedrohung müssen die Maßnahmen zur Gewährleistung und Verbesserung der Biosicherheit insbesondere folgende Aspekte erfassen:

1. Der Zutritt betriebsfremder Personen ist auf das unbedingt notwendige Minimum zu begrenzen. Ein Betreten jeglicher Funktionsbereiche, in denen Schweine gehalten werden, oder die damit unmittelbar in Verbindung stehen (z. B. Verladerampen), darf nur unter Nutzung betriebseigener Einwegschutzkleidung erfolgen. Stallzutritte betriebsfremder Personen sind in einem Besucherbuch unter Angabe des Besuchernamens, des Besuchsdatums und Besuchszwecks zu dokumentieren.
2. Feste Arbeitskräfte und Saisonkräfte wie z. B. Erntehelfer sind vor dem ersten Zugang auf das Betriebsgelände umfassend auf akute ASP-Eintragsrisiken, insbesondere die geltenden Biosicherheitsanforderungen, aufmerksam und mit betriebsspezifischen Handlungsanweisungen vertraut zu machen
(<https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierseuchen/asp.html>).
3. Der Kontakt von Hausschweinen zu Wildschweinen ist mit allen verfügbaren Mitteln zu verhindern. Die Schutzmaßnahmen müssen alle Betriebsbereiche umfassen, die unmittelbar mit der Schweinehaltung im Zusammenhang stehen. Hierzu zählen nicht nur die Ställe, sondern auch alle Laufwege, Verladerampen, Treibwege, Ausläufe sowie sämtliche Funktions- und Logistikbereiche inklusive der Stallzugänge. Plätze, die der Lagerung von Futtermitteln und Einstreumaterialien dienen, müssen ebenfalls wirksam vor einem Kontakt mit Wildschweinen gesichert sein.
Der direkte, aber auch der indirekte Kontakt von Tieren oder Materialien zu Wildschweinen kann unabhängig von der Größe der Tierhaltung am effizientesten über geeignete Einfriedungsmaßnahmen verhindert werden.

4. Jagdlich aktive Schweinehalterinnen und Schweinehalter sind verpflichtet, bei der Jagd verwendete, möglicherweise kontaminierte Gegenstände vor Betreten des Betriebes nach dem jagdlichen Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Dazu gehören auch Stiefel, Lappen, Wildwannen, Messer und Kleidungsstücke. Wildbret und Wildprodukte müssen unter strenger Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen gewonnen werden, um eine mögliche Kontamination von Hausschweinen zu verhindern. Schweinehalterinnen und Schweinehalter, die auch jagdlich aktiv sind, sollten auf Jagdaktivitäten in ASP-Restriktionszonen verzichten.
5. Organisches Beschäftigungsmaterial und Einstreu wie z. B. Stroh und Heu sollte nicht aus aufgrund von ASP bei Wildschweinen gemäßregelten Gebieten bezogen werden. Andernfalls und bei unbekannter Herkunft sollte dieses zunächst mindestens 6 Wochen wildschweinesicher gelagert werden.
6. Zur Unterstützung der Eigenkontrollen von Schweinehalterinnen und Schweinehaltern wird auf den durch die Tierseuchenkasse angebotenen kostenfreien E-Learning-Kurs zum Thema Biosicherheit für Schweinehaltungen verwiesen (<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierseuchenkasse/aktuelles/elearning-biosicherheit.htm>).
7. Des Weiteren stehen auf Nachfrage die Veterinärämter für schweinehaltende Betriebe in NRW für die Durchführung kostenloser amtlicher Biosicherheitschecks zur Verfügung.

II. Früherkennungssystem in schweinehaltenden Betrieben:

1. Blutprobenuntersuchungen an lebenden Schweinen:

Im Falle des Auftretens unspezifischer Krankheitsanzeichen bei einzelnen oder mehreren Schweinen eines Bestandes oder in einzelnen Produktionseinheiten ist unverzüglich eine tierärztliche Abklärungsuntersuchung zum Ausschluss von ASP über die Untersuchung von Blutproben zu veranlassen. Die bestandsbetreuende Tierärztin/ der Tierarzt kann die repräsentativen Stichproben über das von der Tierseuchenkasse angebotene Früherkennungssystem in ein Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) einsenden und mit der Tierseuchenkasse abrechnen (Beihilfe Probenentnahme- und Untersuchungskosten). Darüber hinaus gehende Kosten sind von Tierhalterinnen und Tierhaltern eigenverantwortlich zu tragen.

2. Blutprobenuntersuchungen an verendeten oder notgetöteten Schweinen – Falltier-Monitoring:

Durch regelmäßige, virologische Blutuntersuchungen von verendeten und notgetöteten Schweinen wird zusätzlich ein flächendeckendes Falltier-Monitoring etabliert:

- **In Schweinehaltungen bis zu einem Tierbestand von 100 Tieren** sind wöchentlich die ersten beiden verendeten oder notgetöteten Schweine, die über 60 Tage alt sind, untersuchen zu lassen.
- **In Betrieben mit mehr als 100 Tieren** müssen wöchentlich die ersten beiden verendeten oder notgetöteten Schweine, die über 60 Tage alt sind, nur dann untersucht werden, wenn die nachfolgenden Mortalitäten überschritten werden:
 - mehr als 1 % verendete Tiere innerhalb von **sieben** Tagen an einem Betriebsstandort bei Mast- oder Zuchtieren
 - mehr als 2 % verendete Tiere innerhalb von **sieben** Tagen an einem Betriebsstandort bei Aufzuchtferkeln.

Die für die Abklärung einer ASP-Virusinfektion nötigen EDTA-Blutproben werden grundsätzlich vom bestandsbetreuenden Tierarzt/der bestandsbetreuenden Tierärztin mit Hilfe einer Herzpunktion am verendeten Tier gewonnen. Nach vorangegangener theoretischer und praktischer Anleitung durch den bestandsbetreuenden Tierarzt/die bestandsbetreuende Tierärztin kann bei verendeten Tieren die Probenahme aber ausnahmsweise auch vom Tierhalter/ von der Tierhalterin selbst vorgenommen werden. Das Falltier-Monitoring ersetzt nicht das unter Nr. 1 beschriebene tierärztliche Ausschlussdiagnostik durch die Blutprobenuntersuchung am lebenden Tier. Eine Beauftragung der Tierarztpraxis für die Probenahme am verendeten Schwein bleibt den Tierhaltern unbenommen.

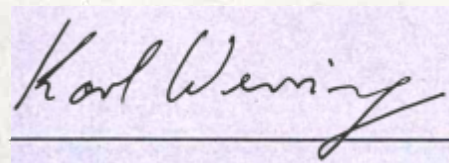
III. Geltungsdauer, Evaluierung

Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2022. Eine Evaluation dieser Vereinbarung erfolgt durch das für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Ministerium unter Einbeziehung der Unterzeichnenden.

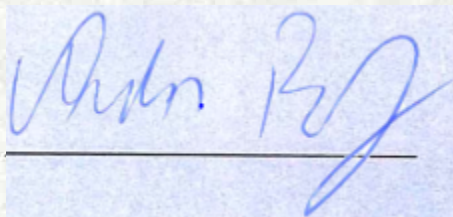
Für das Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des Landes
Nordrhein-Westfalen – Der Staatssekretär




Für die Landwirtschaftskammer Nordrhein-
Westfalen



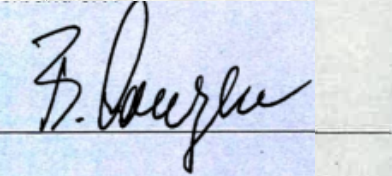
Für die Tierärztekammer Nordrhein



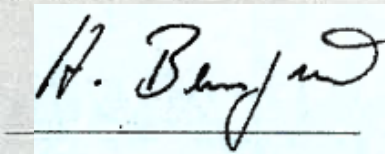
Für die Tierärztekammer Westfalen-Lippe



Für den Rheinischer Landwirtschafts-
Verband e.V.



Für den Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e. V.



Für die Landesvereinigung Ökologischer Landbau
NRW e.V.

